

Verbandssatzung des Zweckverbandes

Tourismus – Dienstleistungen – Freizeit Ringsheim / Rust

Präambel

Die Gemeinden Ringsheim und Rust wollen zur Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zur Schaffung weiterer Arbeitsplätze die Rahmenbedingungen für die künftige Entwicklung des Raumes Südliche Ortenau mit der Schaffung eines Sondergebietes für Tourismus, Dienstleistungen, Freizeiteinrichtungen weiter verbessern.

Vor diesem Hintergrund soll ein größeres gemeinsames gewerbliches Sondergebiet ausgewiesen werden (siehe Lageplan im Anhang).

Beide Gemeinden vereinbaren, dass bei Bedarf das Sondergebiet für Tourismus, Dienstleistungen, Freizeiteinrichtungen erweitert wird.

Beide Gemeinden sind sich darüber einig, dass diese große zukunftsorientierte Aufgabe zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung unserer Region nur in gemeinsamer Solidarität bewältigt werden kann.

Sie verpflichten sich gegenseitig zum Gelingen des Sondergebietes für Tourismus Dienstleistungen, Freizeiteinrichtungen beizutragen.

Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ringsheim vom 15. November 2005 und des Gemeinderates der Gemeinde Rust vom 21. November 2005 vereinbaren beide Gemeinden aufgrund der §§ 6 und 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408) –GKZ-, der §§ 166 Abs. 4, 205 Abs. 1, Satz 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. 1,5.2141) –BauGB- folgende

Verbandssatzung

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Gebiet und Verfassung des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Ringsheim und Rust – nachfolgend **Verbandsmitglieder** genannt – bilden den Zweckverband „Tourismus, Dienstleistungen, Freizeit Ringsheim/Rust“ – nachfolgend **Zweckverband** genannt.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Rust.
- (3) Das ca. 140 ha große Verbandsgebiet umfasst die Gemarkung Ringsheim und Rust entsprechend dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung wird.

Das Verbandsgebiet teilt sich in die Teilflächen auf Gemarkung Ringsheim mit ca. 80 ha und auf der Gemarkung Rust mit ca. 60 ha auf.
- (4) Der Zweckverband wendet nach Maßgabe des § 20 GKZ die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar an.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband plant und erschließt das Verbandsgebiet, erwirbt, veräußert oder verpachtet dort Grundstücke, siedelt Betriebe an, errichtet und unterhält die dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.
- (2) Der Zweckverband übernimmt für das Verbandsgebiet die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne des § 205 Abs. 1 BauGB. Er tritt insoweit für die verbindliche Bauleitplanung und ihre Durchführung, für die Vorbereitung und Durchführung einer möglichen gemeindebaulichen Entwicklungsmaßnahme nach §§ 165 ff. BauGB sowie für die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB an die Stelle der Gemeinden Ringsheim und Rust.
- (3) Der Zweckverband übernimmt für das Verbandsgebiet die Verpflichtung zur Aufstellung von Grünordnungsplänen nach § 9 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg.
- (4) Die Gemeinden Ringsheim und Rust übertragen dem Zweckverband das Recht und die Pflicht, im Verbandsgebiet die Gas-, Strom-, Wasser-, Abwasser- und sonstigen Erschließungsanlagen (z.B. Fernwärme) zu schaffen.

Sie übertragen dem Zweckverband ferner die mit diesen Anlagen und Einrichtungen zusammenhängenden Rechte und Pflichten, insbesondere die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach den §§ 33 ff KAG, die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflichten nach § 41 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg – StrG- sowie die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast nach den §§ 43 Abs. 4 und 44 StrG und der Straßenbaubehörde nach § 50 Abs. 3 1b, 2b, und 2c StrG. Die Übertragung umfasst auch das Recht zum Erlass der entsprechenden Satzungen. Ausdrücklich nicht übertragen werden die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs und die Erhebung von Kommunalabgaben nach dem KAG. Hierzu werden öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen den beteiligten Gemeinden abgeschlossen.

- (5) Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen. Er kann sich auch an einem wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der/die Verbandsvorsitzende

§ 4

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbandes fest. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht einzelne Aufgaben den Vorsitzenden durch Gesetz, diese Satzung oder durch die Geschäftsordnung zugewiesen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über
- a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen;
 - b) Aufnahme, Ausschluss oder Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Zweckverbandes;
 - c) die Änderung des Verbandsgebietes;
 - d) die Bildung von Ausschüssen;

- e) die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden sowie seiner/ihrer Stellvertreter/innen;
 - f) den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes;
 - g) die Festsetzung der Verbandsumlagen und die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - h) die Festlegung der Grundsätze zur Ansiedlung von Firmen und zur Veräußerung und Verpachtung von Grundstücken im Verbandsgebiet;
 - i) alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von grundsätzlicher Bedeutung sind.
 - j) den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen.
- (3) Der Zustimmung mit einfacher Mehrheit durch den Gemeinderat der jeweiligen Mitglieder bedürfen:
- a) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen;
 - b) Aufnahme, Ausschluss oder Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Zweckverbandes;
 - c) die Änderung des Verbandsgebietes;
 - d) die Bestellung, Entlastung und Abberufung der Geschäftsführung;
 - e) die Festlegung der Grundsätze zur Ansiedlung von Firmen und zur Veräußerung und Verpachtung von Grundstücken im Verbandsgebiet.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern/innen und jeweils 4 weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder. Die weiteren Vertreter und je ein Stellvertreter für sie, werden nach jeder Gemeinderatswahl vom neu gebildeten Gemeinderat ihrer Gemeinde auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte gewählt. Die Wahl ist widerruflich. Bis zu einer Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.
- (2) Bei Verhinderung werden in der Verbandsversammlung vertreten:
- a) der/die Bürgermeister/in durch seinen/ihren allgemeinen Stellvertreter im Amt (§ 48 GemO) oder durch einen Beauftragten nach § 53 Abs. 1 GemO.
 - b) die weiteren Vertreter durch ihre nach Abs. 1 gewählten Stellvertreter.

- (3) Scheidet ein weiterer Vertreter oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so endet mit diesem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird – wiederum widerruflich – ein Nachfolger vom jeweiligen Gemeinderat gewählt. Endet das Amt eines Vertreters oder des Stellvertreters durch Widerruf des jeweiligen Gemeinderates, so gilt Satz 2 entsprechend.
- (4) In der Verbandsversammlung haben die Verbandsmitglieder folgende Stimmen:
- | | |
|-----------|-----------|
| Ringsheim | 5 Stimmen |
| Rust | 5 Stimmen |
- (5) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 6

Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit der Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Verbandsmitglied unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehört, schriftlich beantragt.
- (2) Die Geschäftsführung des Zweckverbandes soll in der Regel an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilnehmen, soweit die Verbandsversammlung im Einzelfall nicht etwas Abweichendes bestimmt.
- (3) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn beide Verbandsmitglieder mit jeweils mindestens 3 Vertretern anwesend sind. Ist die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so kann der/die Verbandsvorsitzende eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter und der ihnen zustehenden Stimmen beschließen kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen. Die Einladung muss gem. § 6 Abs. 1 ordnungsgemäß erfolgen.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Sie stimmt offen ab, sofern kein Verbandsmitglied geheime Abstimmung beantragt.
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (6) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den/die Schriftführer/in, die/den Verbandsvorsitzende/n und zwei weitere Mitglieder der Verbandsversammlung, die an

der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern innerhalb eines Monats nach der Sitzung zu übersenden.

(7) Im übrigen sind

- a) die Vorschriften in § 15 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit maßgebend und
- b) in Ergänzung dazu gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung die Regelungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über den Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechend.

§ 7

Der/die Verbandsvorsitzende

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die/den Verbandsvorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. Der Vorsitz des Verbandes soll unter den beiden Verbandsgemeinden turnusmäßig wechseln.
- (2) Die Amtszeit des/der Verbandsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/in beträgt drei Jahre. Scheidet der/die Verbandsvorsitzende oder der/die Stellvertreter/in aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Verbandsvorsitzende/r bzw. als Stellvertreter/in. Die Verbandsversammlung hat dann für die restliche Amtszeit eine/n neue/n Verbandsvorsitzende/n bzw. Stellvertreter/in zu wählen.
- (3) Die Stellung und die Aufgaben des/der Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus dem Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit und aus den nach § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister. Soweit er nicht ohnehin nach Satz 1 zuständig ist, entscheidet der/die Verbandsvorsitzende
 - a) über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 15.000,- Euro im Einzelfall;
 - b) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 3.000,- Euro im Einzelfall;
 - c) die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 1. bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2. über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 6.000,- Euro,

- d) den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,- Euro beträgt;
 - e) die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000,- Euro im Einzelfall;
 - f) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000,- Euro im Einzelfall;
 - g) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000,- Euro im Einzelfall;
 - h) die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten in der Verbandsversammlung und den Ausschüssen.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer nach § 6 Abs. 1 Satz 2 einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der/die Verbandsvorsitzende ist verpflichtet, die Verbandsversammlung in entsprechender Anwendung der §§ 24 Abs. 3 und 43 Abs. 5 der Gemeindeordnung zu unterrichten.

§ 8

Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

Die Gewährung eines Sitzungsgeldes für die Vertreter/innen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sowie die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den/die Verbandsvorsitzende/n und seine/ihre Stellvertreter/innen werden durch Satzung geregelt.

§ 9

Verbandsverwaltung

- (1) Am Sitz des Zweckverbandes wird eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eingerichtet. Die Geschäftsstelle wird von der Gemeinde Rust wahrgenommen. Der für die Geschäftsstelle entstehende Kostenaufwand wird vom Zweckverband getragen.

Der Zweckverband schließt mit der Gemeinde Rust eine Vereinbarung über den Inhalt und die Fälligkeit der Aufwandserstattung ab. Der Zweckverband stellt bei Bedarf die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein, soweit er sich nicht zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eines Verbandsmitgliedes oder eines/einer Dritten bedient.

- (2) Der Zweckverband kann hauptamtliches Personal einstellen, wenn die Geschäftslage des Zweckverbandes dies auf Dauer erforderlich macht.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Die Aufwendungen des Zweckverbandes werden, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden können, durch Umlagen finanziert. Die Höhe der Umlagen wird im Festsetzungsbeschluss zum Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr getrennt für den Erfolgsplan (Verwaltungs- und Betriebskostenumlage) und den Vermögensplan (Kapitalumlage) festgesetzt.
- (2) An den Umlagen haben sich die Verbandsmitglieder mit jeweils 50 % zu beteiligen.
- (3) Die Umlagen sind einen Monat nach Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig. Bei Verzug sind Zinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu entrichten.
- (4) Der Zweckverband erstattet den Verbandsmitgliedern die erbrachten Umlagen, sobald er in einem Wirtschaftsjahr Überschüsse erwirtschaftet hat, die im nächsten Wirtschaftsjahr nicht für laufende Aufwendungen, Investitionen oder Rücklagen benötigt werden. Die Verteilung des Überschussbetrages erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 2.

§ 11

Aufteilung des Steueraufkommens

- (1) Die Gemeinden Ringsheim und Rust verpflichten sich, einen Anteil von 90 v. H. des bei ihnen im Verbandsgebiet angefallenen Ist-Aufkommen (Berechnung gem. § 11 Abs. 2) an der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B nach dem folgenden Schlüssel untereinander aufzuteilen:

Rust	50%
Ringsheim	50%

- (2) Bei der Berechnung der Aufteilungssumme wird bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B jeweils der niedrigste Steuerhebesatz der Gemarkungsgemeinden zu Grunde gelegt. Beim Gewerbesteueraufkommen wird vorab die Gewerbesteuerumlage abgezogen. Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits Grundsteuer B im Verbandsgebiet anfällt, wird diese nicht angerechnet. Die Grundsteuer A verbleibt bei den Gemarkungsgemeinden.
- (3) Die Gemeinden Ringsheim und Rust teilen dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich –FAG– und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift vom 13.06.1996 (GABl. S. 490) in der jeweils geltenden Fassung die Aufteilung des im Verbandsgebiet angefallenen Ist-Aufkommens an der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer auf die im Abs. 1 genannten Gemeinden nach dem dort genannten Schlüssel mit.
- (4) Die im Abs. 1 – 3 getroffenen Bestimmungen über die Aufteilung und Abführung des Grund- und Gewerbesteueraufkommens gelten für die Dauer des Bestehens des Zweckverbandes. Die Zweckverbandsmitglieder verpflichten sich, bei einer wesentlichen Änderung des Grundsteuergesetzes, des Gewerbesteuergesetzes oder des Finanzausgleichsgesetzes, die zu einer Reduzierung des nach Abs. 3 in den vergangenen 3 Jahren durchschnittlich abgeführten Grund- bzw. Gewerbesteueraufkommens um mehr als 20 v. H. führt, die Bestimmungen der Abs. 1 – 3 in einer ihrem wirtschaftlichen Zweck entsprechenden Weise neu zu fassen.

§ 12

Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitgliedern

- (1) Ein Verbandsmitglied kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich sein Ausscheiden aus dem Zweckverband aus wichtigem Grund beantragen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Einzelinteresse des ausscheidenswilligen Verbandsmitgliedes das Gesamtinteresse der übrigen Verbandsmitglieder an einer dauerhaften Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben in erheblichem Maß übersteigt und ein Verbleiben im Zweckverband unzumutbar werden lässt.
- (2) Der Zweckverband kann ein Verbandsmitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend beim Ausscheiden bzw. Ausschluss eines Verbandsmitgliedes nach § 23 Abs. 2 GKZ.
- (5) Der Anteil des ausscheidenden Verbandsmitgliedes an den Umlagen wird unter den verbleibenden Verbandsmitgliedern entsprechend dem Verhältnis ihrer bisherigen Anteile an den Umlagen aufgeteilt.

§ 13

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das Verbandsvermögen nach dem in § 10 Abs. 2 festgelegten Verteilungsschlüssel aufgeteilt.
- (2) Hauptamtliches Personal wird nicht von den Verbandsmitgliedern übernommen, dies ist in den Arbeitsverträgen zu regeln.
- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

§ 14

Schiedsstelle

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen einem Verbandsmitglied und dem Zweckverband oder zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist das Landratsamt Ortenaukreis als Schiedsstelle zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Die Schiedsstelle hat zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchzuführen und anschließend einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten.
- (3) Erst wenn sich die Beteiligten mit diesem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von zwei Monaten einverstanden erklärt haben, können sie ihren Anspruch vor dem zuständigen Gericht geltend machen.

§ 15

Verhalten der Verbandsmitglieder

- (1) Soweit eine der Gemeinden im unmittelbaren räumlichen Anschluss an das bisherige Verbandsgebiet gewerblich nutzbare Grundstücke bauplanungsrechtlich ausweisen will, ist wünschenswert, dass diese Gebiete in das Verbandsgebiet eingebracht werden um es entsprechend zu erweitern.
- (2) Die eigenständige Gewerbeansiedlungspolitik der Verbandsmitglieder bleibt gewährleistet, jedoch sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, sich gegenüber den im Verbandsgebiet angesiedelten bzw. an einer Ansiedlung interessierten Betrieben jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann.

§ 16

Übergangsbestimmung

Den Verbandsmitgliedern, die Leistungen zur Vorbereitung der Gründung und zur Erfüllung der späteren Aufgaben des Zweckverbandes nachweislich und einvernehmlich erbracht haben, werden diese innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Verbandssatzung vom Zweckverband erstattet. Den Aufwand hierfür tragen die Verbandsmitglieder nach Maßgabe von § 10 Abs. 2. Ersatzansprüche nach Satz 1 und die Verpflichtungen nach Satz 2 werden gegeneinander verrechnet.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen entsprechend den jeweiligen Bekanntmachungssatzungen in den Gemeinden Ringsheim und Rust.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Ringsheim, den 23. November 2005

Rust, den 23. November 2005

**Dixa
Bürgermeister**

**Gorecky
Bürgermeister**

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.